

DIN EN 71-8



ICS 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-8:2011-11**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch;
Deutsche Fassung EN 71-8:2018**

Safety of toys –
Part 8: Activity toys for domestic use;
German version EN 71-8:2018

Sécurité des jouets –
Partie 8: Jouets d'activité à usage familial;
Version allemande EN 71-8:2018

Gesamtumfang 73 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-8:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 3864-1 siehe DIN ISO 3864-1

Das in den Literaturhinweisen genannte Beuth Practice, *Playground equipment in Europe – An illustrated guide to European Standards EN 1176* [4] ist in deutscher Sprache als Beuth Kommentar, *Spielgeräte - Sicherheit auf Europas Spielplätzen* erhältlich.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-8:2011-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im Anwendungsbereich die Ausschluss-Liste überarbeitet und insbesondere den Ausschluss von (Spielzeug-)Becken genauer definiert und den Ausschluss von Trampolinen für den häuslichen Gebrauch hinzugefügt;
- b) die Definitionen von „erzwungene Bewegung“, „Rutsche“ und „Schaukel“ verändert und die Begriffe „elastisches Material“, „Anbaurutsche“ und „geneigte Ebene“ hinzugefügt;
- c) mit 4.1.7 einen neuen Unterabschnitt bezüglich Stauwasser hinzugefügt;
- d) die Anforderungen in 4.3.1 in Bezug auf Fangstellen für Kopf und Hals überarbeitet;
- e) einen zusätzlichen Unterabschnitt 4.5.1 hinzugefügt, der festlegt, dass bestimmte geneigte Ebenen von den Anforderungen in 4.5 ausgenommen sind;
- f) in 4.5.4 die Anforderungen, dass Rutschen zumindest aus einem Einsitzteil, einem Rutschteil und einem Auslaufteil bestehen müssen und dass die Verbindung zwischen dem Rutschteil und dem Auslaufteil eine kontinuierliche Kurve sein muss, hinzugefügt;
- g) in 4.6.8.2 die Anforderungen bezüglich des Aufpralls von Schaukel-Elementen überarbeitet;
- h) in 4.6.8.3 die Anforderungen bezüglich der Geometrie und der Ausführung von Schaukel-Elementen überarbeitet;
- i) in 5.1.2 die Anforderungen an die Warnhinweise, Kennzeichnung und Anleitungen von Planschbecken überarbeitet;
- j) in 6.1 die Anzahl von Benutzern auf Rutschen bezüglich Standfestigkeits- und Festigkeitsprüfungen überarbeitet;
- k) in 6.2 die Standfestigkeitsprüfungen für Rutschen und Wippen überarbeitet;

- l) in 6.3 eine Anforderung, dass sichergestellt werden muss, dass Spielzeug/Spielzeuelemente durch die Prüfausrüstung nicht während der Festigkeitsprüfungen im Material beeinträchtigt werden darf/dürfen und dass Prüfungen auf unbeschädigten/m Spielzeug/Spielzeuelementen ausgeführt werden müssen, hinzugefügt und die Festigkeitsprüfung von Schaukeln mit Querbalken in Höhe von 1 200 mm oder weniger über dem Boden überarbeitet;
- m) in 6.5 die Prüfung in Bezug auf Fangstellen für Kopf und Hals überarbeitet;
- n) in 6.6 die Knebelprüfung überarbeitet;
- o) in Anhang A die Erläuterungen für Aktivitätsspielzeug (A.1), Fangstellen (A.7) und Schaukeln (A.10) überarbeitet und weitere Erläuterungen bezüglich Gefahr durch Ertrinken (A.14) hinzugefügt;
- p) weitere Literatur und Normen in die Literaturhinweise aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN EN 71-1: 1979-04, 1983-08, 1989-07, 1998-11
DIN EN 71-8: 2003-10, 2006-09, 2009-12, 2011-11
DIN EN 71-8/A2: 2006-03
DIN 66070-1: 1972-02, 1975-09
DIN 66070-2: 1972-02

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 3864-1, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen*

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug —
Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch

Safety of toys —
Part 8: Activity toys for domestic use

Sécurité des jouets —
Partie 8: Jouets d'activité à usage familial

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 15. Oktober 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Anforderungen	11
4.1 Allgemeines (siehe A.2)	11
4.1.1 Zusammenbau	11
4.1.2 Statische Festigkeit	11
4.1.3 Größtmögliche Höhe (siehe A.3)	11
4.1.4 Ecken und Kanten (siehe A.4)	11
4.1.5 Herausragende Teile	12
4.1.6 Durchmesser von Seilen und anderen Aufhängungsmitteln	12
4.1.7 Stauwasser (siehe A.14)	12
4.2 Brüstungen, Handläufe, Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu Aktivitätsspielzeug	12
4.2.1 Brüstungen und Handläufe zur Absturzsicherung eines Kindes (siehe 6.5.1, A.5)	12
4.2.2 Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu Aktivitätsspielzeug (siehe A.6)	13
4.3 Fangstellen (siehe A.7)	14
4.3.1 Fangstellen für Kopf und Hals	14
4.3.2 Fangstellen für Kleidung und Haare	15
4.3.3 Fangstellen für Füße	16
4.3.4 Fangstellen für Finger	16
4.4 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit Ausnahme von Rutschen, Schaukeln und Aktivitätsspielzeug mit Querbalken und Wippen	16
4.4.1 Allgemeines	16
4.4.2 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von 600 mm oder weniger	17
4.4.3 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von mehr als 600 mm	17
4.5 Rutschen (siehe A.8)	17
4.5.1 Allgemeines	17
4.5.2 Standfestigkeit von Rutschen	17
4.5.3 Seitenbegrenzungen für Rutschen (siehe A.9)	17
4.5.4 Einsitz-, Rutsch- und Auslaufteile von Rutschen	18
4.6 Schaukeln (siehe A.10)	21
4.6.1 Standfestigkeit von Schaukeln und anderem Aktivitätsspielzeug mit Querbalken	21
4.6.2 Statische Festigkeit von Querbalken, Schaukelvorrichtungen und Aufhängungsverbindungen	22
4.6.3 Schaukeln für Kinder unter 36 Monaten	22
4.6.4 Mindestabstand zwischen angrenzenden Schaukelementen und angrenzenden Vorrichtungen	22
4.6.5 Seitliche Festigkeit von Schaukelementen	23
4.6.6 Mindestabstand zwischen Schaukelementen und dem Boden (siehe A.11)	24
4.6.7 Aufhängungsverbindungen und Schaukelvorrichtungen	25
4.6.8 Aufprall, Geometrie und Ausführung von Schaukelementen	25
4.7 Wippen	26
4.7.1 Standfestigkeit von Wippen	26

4.7.2	Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit	27
4.7.3	Bewegungsbegrenzung	27
4.7.4	Quetschen und Klemmen von Fingern und Zehen	27
4.7.5	Handgriffe	27
4.8	Karussells und Wipp-Aktivitätsspielzeuge (siehe A.12)	27
4.9	Planschbecken	27
4.9.1	Statische Festigkeit von Planschbecken mit nicht aufblasbaren Seitenwänden	27
4.9.2	Planschbecken mit aufblasbaren Wänden	27
5	Warnhinweise, Kennzeichnung und Anleitungen	28
5.1	Warnhinweise und Kennzeichnung	28
5.1.1	Allgemeines	28
5.1.2	Planschbecken	28
5.2	Zusammenbau- und Aufbauanleitung	29
5.3	Wartung	30
6	Prüfverfahren	30
6.1	Allgemeines	30
6.2	Standfestigkeit	31
6.2.1	Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von 600 mm oder weniger (siehe 4.4.2 und 4.8)	31
6.2.2	Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von mehr als 600 mm (siehe 4.4.3)	32
6.2.3	Standfestigkeit von Rutschen (siehe 4.5.2)	33
6.2.4	Standfestigkeit von Schaukeln und anderem Aktivitätsspielzeug mit Querbalken (siehe 4.6.1)	34
6.2.5	Standfestigkeit von Wippen (siehe 4.7.1)	35
6.3	Statische Festigkeit	36
6.3.1	Allgemeines	36
6.3.2	Festigkeit von Aktivitätsspielzeug mit Ausnahme von Schaukeln und Planschbecken (siehe 4.1.2 und 4.8)	36
6.3.3	Festigkeit von Schaukeln (siehe 4.6.2)	38
6.4	Dynamische Festigkeit von Brüstungen und Handläufen (siehe 4.2.1)	39
6.4.1	Kurzbeschreibung	39
6.4.2	Prüfeinrichtung	39
6.4.3	Durchführung	40
6.5	Prüfung auf Fangstellen für Kopf und Hals (siehe 4.3.1)	40
6.5.1	Fangstellen für Kopf und Hals an zugänglichen vollständig umschlossenen Öffnungen [siehe 4.2.1, 4.3.1 a) und 4.3.1 c)]	40
6.5.2	Fangstellen für Kopf und Hals an teilweise umschlossenen und V-förmigen Öffnungen [siehe 4.3.1 d)]	43
6.6	Knebelprüfung (siehe 4.3.2)	48
6.6.1	Kurzbeschreibung	48
6.6.2	Prüfeinrichtung	48
6.6.3	Durchführung	49
6.7	Messungen der Rutsch- und Auslaufteile von Rutschen (siehe 4.5.4)	52
6.7.1	Messung der Neigung der Rutschteile von Rutschen [siehe 4.5.4 f)]	52
6.7.2	Messung des kleinsten Winkels entlang des Rutschteils und des Auslaufteils an Rutschen [siehe 4.5.4 g)]	52
6.8	Durchmesser von Seilen und anderen Aufhängungsmitteln (siehe 4.1.6)	53
6.9	Bestimmung des Aufpralls von Schaukelementen (siehe 4.6.8.2)	54
6.9.1	Kurzbeschreibung	54
6.9.2	Prüfeinrichtung	54
6.9.3	Vorbereitung	56
6.9.4	Prüfung	57

6.10	Statische Belastungsprüfung von Planschbecken mit nicht aufblasbaren Seitenwänden (siehe 4.9.1)	59
6.11	Messung der Höhe der Absturzsicherung von Schaukeln mit Doppelsitz und Untersuchung der Spalten zwischen Schaukelsitz und Absturzsicherung.....	59
Anhang A (informativ) Erläuterungen.....		60
A.1	Aktivitätsspielzeug (siehe Anwendungsbereich)	60
A.2	Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1)	60
A.3	Größtmögliche Höhe (siehe 4.1.3)	60
A.4	Ecken und Kanten (siehe 4.1.4).....	60
A.5	Brüstungen (siehe 4.2)	61
A.6	Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu Aktivitätsspielzeug (siehe 4.2.2).....	61
A.7	Fangstellen (siehe 4.3).....	61
A.8	Rutschen (siehe 4.5)	62
A.9	Seitenbegrenzung für Rutschen (siehe 4.5.3)	62
A.10	Schaukeln (siehe 4.6)	62
A.11	Abstand zwischen Schaukelementen und Boden für Querbalken mit einer Höhe bis 1 200 mm (siehe 4.6.6)	63
A.12	Wipp-Aktivitätsspielzeug und ähnliches Spielzeug (siehe 4.8).....	63
A.13	Standicherheit von Schaukeln und anderem Aktivitätsspielzeug mit Querbalken (siehe 6.2.4.1.1)	64
A.14	Gefahr durch Ertrinken (siehe 4.1.7)	64
A.15	Warnhinweise (siehe Abschnitt 5).....	64
Anhang B (informativ) Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerausfassung.....		65
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2009/48/EG		67
Literaturhinweise.....		68

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-8:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-8:2011.

Dieses Dokument wurde im Rahmen des Normungsauftrages M/445 erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Anhang B enthält Angaben über die wesentlichen technischen Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe.

Diese Europäische Norm bildet den achten Teil der Europäischen Norm für die Sicherheit von Spielzeug. Sie sollte in Verbindung mit Teil 1 gelesen werden.

Diese Europäische Norm, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus den folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*
- *Teil 2: Entflammbarkeit*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen*
- *Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren*
- *Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe*
- *Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn*
- *Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend genannten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien-Dokumente veröffentlicht: CEN-Technischer Bericht CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71* und CEN-Technischer Bericht CEN/TR 15371 (alle Teile), *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*.

ANMERKUNG 2 In Ländern, die nicht der EU angehören, können andere gesetzliche Bestimmungen existieren.

ANMERKUNG 3 Wörter in *Kursivschrift* werden im Abschnitt 3 (Begriffe) definiert.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an und Prüfverfahren für Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch fest, das häufig an einem Querbalken angebracht ist oder diesen einschließt, und ähnliches Spielzeug für Kinder unter 14 Jahren, das zum Spielen darauf oder darin und häufig zum Tragen des Gewichtes eines oder mehrerer Kinder vorgesehen ist.

Diese Europäische Norm legt außerdem Anforderungen fest für:

- einzeln verkaufte Zubehörteile für und Bauteile von Aktivitätsspielzeug;
- einzeln verkaufte Schaukelelemente, die gebrauchsfertig an oder in Kombination mit einem Aktivitätsspielzeug sind;
- Bausätze für Aktivitätsspielzeug einschließlich Bauteile, die verwendet werden, um Aktivitätsspielzeug nach einer vorgegebenen Konstruktionsanweisung zusammenzubauen.

Vom Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm ausgeschlossen sind:

- Spielplatzgeräte, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind und in der Normenreihe EN 1176 behandelt werden;
- auf Wiegekufen befestigtes Aktivitätsspielzeug, wie Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug, die durch spezifische Anforderungen in EN 71-1 abgedeckt werden;
- Spielbecken mit einer Höchstwassertiefe von über 400 mm, zwischen Überlauf und dem tiefsten Punkt innerhalb des Beckens gemessen;

ANMERKUNG 1 Für Informationen bezüglich der Klassifikation von Spielbecken siehe Leitlinie Nr. 8 der Europäischen Kommission aus Literaturhinweis [1].

- Becken mit einer Höchstwassertiefe von über 400 mm, zwischen Überlauf und dem tiefsten Punkt innerhalb des Beckens gemessen, ohne Spielelemente, die z. B. in der Normenreihe EN 16582 oder in EN 16927 behandelt werden;

ANMERKUNG 2 Bei Spielbecken mit einer Wassertiefe größer als 400 mm besteht ein erhöhtes Risiko des Ertrinkens.

- Trampoline für den häuslichen Gebrauch, die in EN 71-14 behandelt werden;
- aufblasbares Aktivitätsspielzeug (mit Ausnahme von Planschbecken).

Siehe auch A.1.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1:2014, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN ISO 4287:1998¹⁾, *Geometrische Produktspezifikation (GPS) — Oberflächenbeschaffenheit: Tastschnittverfahren — Benennungen, Definitionen und Kenngrößen der Oberflächenbeschaffenheit (ISO 4287:1997)*

ISO 20712-1:2008, *Water safety signs and beach safety flags — Part 1: Specifications for water safety signs used in workplaces and public areas*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

**3.1
Aktivitätsspielzeug**
Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Paddeln, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele für derartiges Spielzeug sind Schaukeln, Rutschen, Karussells, Klettergerüste, starre Spielhäuser, Planschbecken. Im Gegensatz dazu werden Kinderfahrzeuge nicht als Aktivitätsspielzeug betrachtet.

**3.2
Verankerung**
Einrichtung zur Befestigung eines *Aktivitätsspielzeugs* auf der Standfläche

**3.3
Brüstung**
Sicherung, die einen Absturz und zusätzlich das Hindurchrutschen des Benutzers verhindern soll

[QUELLE: EN 1176-1:2017, 3.24]

**3.4
Querbalken**
Querstrebe oder Tragebalken, der die Hauptlast eines bestimmten *Aktivitätsspielzeugs* trägt (siehe Bild 1)

**3.5
Fangstelle**
Gefahr, die sich aus einer Situation ergibt, bei der sich ein Körper, Körperteil oder Kleidungsstück verfängt

**3.6
überstehende Kante**
Kante, die während der Verwendung des *Aktivitätsspielzeugs* von einem Kind berührt und/oder ergriffen werden soll

Anmerkung 1 zum Begriff: *Überstehende Kanten* befinden sich häufig an Türen, Fenstern, Klappen, Leitern, Stufen, Handläufen, Seitenbegrenzungen für Rutschen und Sitze.

1) EN ISO 4287:1998/A1:2009 und EN ISO 4287:1998/AC:2008 als Folge.

3.7

erzwungene Bewegung

durch das Gerät (z. B. Schaukeln, Rutschen, Wippgeräte usw.) ausgelöste Bewegung des Benutzers, die, einmal begonnen, durch den Benutzer nicht vollständig kontrolliert werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Stürze werden nicht als erzwungene Bewegung angesehen, da sie nicht durch das Gerät verursacht worden sind, sondern aus anderen Gründen eintreten.

[QUELLE: EN 1176-1:2017, 3.34, modifiziert — Eine ursprüngliche Anmerkung 2 zum Begriff wird hier nicht zitiert.]

3.8

freie Fallhöhe

größter senkrechter Abstand von der eindeutig vorgesehenen Vorrichtung, die den Körper trägt, zu der darunter befindlichen Aufprallfläche

3.9

Freiraum

Raum in, auf oder um das *Aktivitätsspielzeug* herum, der von einem Benutzer bei einer vom Gerät *erzwungenen Bewegung* (z. B. Schaukeln, Rutschen, Wippen, Drehen) eingenommen werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Begriffsbestimmung des *Freiraums* schließt nicht den dreidimensionalen Raum ein, in dem eine Fallbewegung stattfindet.

3.10

Handlauf

Führung, die dem Benutzer helfen soll, das Gleichgewicht zu halten

[QUELLE: EN 1176-1:2017, 3.22]

3.11

Plattform

erhöhte Standfläche, auf der ein oder mehrere Benutzer ohne die Notwendigkeit einer Griffmöglichkeit für die Hand stehen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Klassifizierung einer Plattform wird abhängig von ihrer Funktion variieren. Flächen, auf denen der Benutzer nur mit Hilfe von Griffmöglichkeiten für die Hand stehen kann, werden nicht als Plattformen eingestuft. Das kann durch eine Reihe von Maßnahmen erreicht werden, z. B.:

- Verkleinerung der Fläche, um die Bewegungsfreiheit zu reduzieren und anzuregen, sich festzuhalten;
- die Fläche abschrägen, um anzuregen, sich festzuhalten;
- die Fläche beweglich machen, um anzuregen, sich festzuhalten.

[QUELLE: EN 1176-1:2017, 3.21, modifiziert — Der Wortlaut der Anmerkung 1 zum Begriff wurde modifiziert.]

3.12

Rutsche

Konstruktion mit geneigter (geneigten) Oberfläche(n), auf der (denen) der Benutzer in einer festgelegten Bahn rutscht

Anmerkung 1 zum Begriff: Geneigte Flächen, die hauptsächlich für andere Zwecke vorgesehen sind, z. B. Dachflächen, gelten nicht als *Rutschen*.

3.13

Aufhängungsverbindung

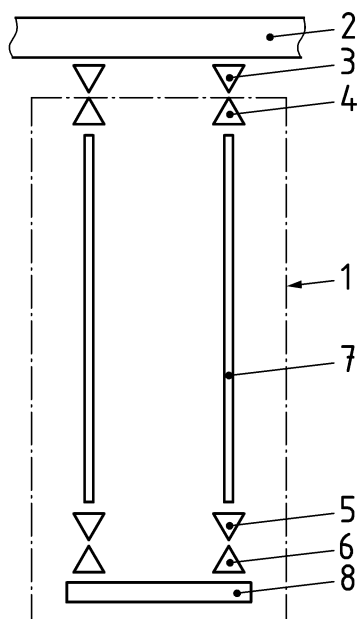
Vorrichtung, welche den direkten Kontakt zwischen einem *Querbalken* und Aufhängungsmitteln herstellt (siehe Bild 1)

3.14

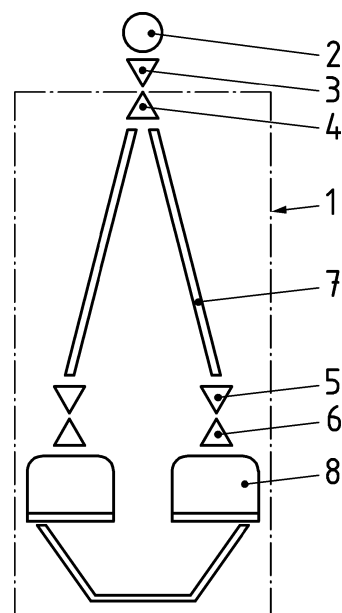
Schaukel

Aufbau mit einem *Querbalken*, *Aufhängungsverbindungen* und einer Schaukelvorrichtung mit Schaukelement, Aufhängungskupplung und Aufhängungsmitteln

Anmerkung 1 zum Begriff: Bild 1 zeigt Beispiele von *Schaukeln*.



a) Beispiel eines flachen Sitzes



b) Beispiel einer Schiffschaukel

Legende

- 1 Schaukelvorrichtung
- 2 Querbalken
- 3 obere Aufhängungsverbindung
- 4 obere Aufhängungskupplung
- 5 untere Aufhängungsverbindung
- 6 untere Aufhängungskupplung
- 7 Aufhängungsmittel
- 8 Schaukelement (z. B. Sitz, Ringe, Träger, Schiffschaukel)

ANMERKUNG Eine Schaukelvorrichtung kann eine oder mehrere Fußstützen umfassen. Fußstützen werden als Teil der Schaukelvorrichtung angesehen.

Bild 1 — Schematische Darstellung von Beispielen von Schaukeln

3.15

Planschbecken

Spielbecken mit einer Höchstwassertiefe von 400 mm, zwischen Überlauf und dem tiefsten Punkt innerhalb des Beckens gemessen

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele charakteristischer *Planschbecken* können im Leitliniendokument zur Anwendung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) gefunden werden.

3.16

elastisches Material

Werkstoff, der seine ursprüngliche Form oder Position wiedererlangt, oder nach dem Biegen, Dehnen, Zusammendrücken, Darauffallen oder anderen Aktionen den Rückstoß abdämpft

3.17

Anbaurutsche

Rutsche, bei der der Zugang zum Einsitzteil nur über andere Geräte oder Geräteteile möglich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Solche Geräte sind Kletternetze, Brücken, Plattformen, geneigte Ebenen, andere Klettergeräte.

[QUELLE: EN 1176-3:2017, 3.3]

3.18

geneigte Ebene

Oberfläche, die zum Hinuntergleiten im Sitzen oder Liegen verwendet werden kann

3.19

Versagen

plötzliches oder unerwartetes Zusammenklappen einer Konstruktion

[QUELLE: EN-71-1:2014, 3.11]

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines (siehe A.2)

4.1.1 Zusammenbau

Aktivitätsspielzeug muss unter Verwendung von selbst schließenden Mechanismen zusammengebaut werden, die, um unabsichtliches Zerlegen aufgrund dynamischer Kräfte bei Verwendung zu vermeiden, Federringe und/oder selbst schließende Schraubenmuttern enthalten dürfen.

ANMERKUNG Selbstsichernde Schrauben oder Nägel gelten als selbstschließende Vorrichtungen.

4.1.2 Statische Festigkeit

Aktivitätsspielzeug außer *Schaukeln* und *Planschbecken* darf bei der Prüfung nach 6.3.2 (Festigkeit von Aktivitätsspielzeug mit Ausnahme von Schaukeln und Planschbecken) nicht *versagen*, so dass es nicht mehr den betreffenden Anforderungen der EN 71-1 entspricht.

ANMERKUNG Anforderungen an die statische Festigkeit von *Schaukeln* sind in 4.6.2 und von *Planschbecken* in 4.9.1 angegeben.

4.1.3 Größtmögliche Höhe (siehe A.3)

Kein Teil des *Aktivitätsspielzeugs*, auf dem ein Kind klettern, sitzen oder stehen kann, darf, gemessen vom Boden, höher als 2 500 mm sein.

4.1.4 Ecken und Kanten (siehe A.4)

Überstehende Kanten müssen abgerundet sein.

Ecken und *überstehende Kanten* von beweglichen Teilen müssen einen Radius von mindestens 3 mm haben. Diese Anforderung gilt nicht für Schaukelelemente mit einer Masse von höchstens 1 000 g, deren Ecken und Kanten abgerundet sein müssen.

4.1.5 Herausragende Teile

Herausragende Teile wie Schraubenköpfe, Enden von Gewindebolzen und sonstige hervorstehende Teile müssen versenkt oder so geschützt werden, dass sie keine Gefährdung für die Benutzer des Gerätes darstellen. Diese Anforderung ist anzuwenden, wenn hervorstehende Teile an zugänglichen beweglichen Stellen vorhanden sind und an Stellen, an denen der Benutzer läuft, rutscht, klettert, sitzt oder sich hinlegt.

4.1.6 Durchmesser von Seilen und anderen Aufhängungsmitteln

Wenn nach 6.8 (Durchmesser von Seilen und anderen Aufhängungsmitteln) gemessen wird, müssen Seile und andere Aufhängungsmittel die Durchmesser nach Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1 — Durchmesser von Seilen und anderen Aufhängungsmitteln

an beiden Enden befestigte Seile	Durchmesser zwischen 16 mm und 45 mm
in Kletternetzen und an Leitern verwendete Seile	Durchmesser zwischen 10 mm und 45 mm
frei hängende, am oberen Ende befestigte Seile	Durchmesser zwischen 25 mm und 45 mm
Aufhängungsmittel für Schaukelelemente	Minstdurchmesser/-breite 10 mm

4.1.7 Stauwasser (siehe A.14)

Alle Teile des *Aktivitätsspielzeugs* sollten so konstruiert sein, dass sie kein Wasser ansammeln, das zur Gefahr durch Ertrinken führen könnte, es sei denn, das Aktivitätsspielzeug ist zum Spielen im Wasser vorgesehen.

4.2 Brüstungen, Handläufe, Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu Aktivitätsspielzeug

4.2.1 Brüstungen und Handläufe zur Absturzsicherung eines Kindes (siehe 6.5.1, A.5)

Jede *Plattform*, die sich 1 000 mm oder mehr über dem Boden befindet, muss mit einer *Brüstung* an allen Außenseiten des Spielzeugs ausgerüstet sein.

Mit Ausnahme von Einstiegs- und Ausgangsöffnungen, die für das Spielelement notwendig sind, dürfen Öffnungen zwischen der Plattformoberfläche und der unteren Kante der Brüstung sowie Öffnungen in der Brüstung Prüfsonde C (siehe Bild 17) und Prüfsonde E (siehe Bild 19) nicht durchlassen. Die Prüfsonden C und E müssen in Übereinstimmung mit 6.5.1 (Fangstellen für Kopf und Hals an zugänglichen vollständig umschlossenen Öffnungen) angewendet werden.

Öffnungen für den Zugang zu *Rutschen*, Klettergerüsten und Leitern sind zulässig.

Die Mindesthöhe der *Brüstung* muss 600 mm betragen.

Bei *Brüstungen* mit unregelmäßiger Oberflächenausführung muss zur Messung der Mindesthöhe ein Lineal mit einer Mindestlänge von (200 ± 5) mm verwendet werden. Das Lineal wird waagrecht auf die Oberfläche der *Brüstung* gelegt. Der senkrechte Abstand zwischen der *Plattform* und der Unterseite des Lineals ist zu messen. Der Abstand darf an keiner Stelle weniger als 600 mm betragen.

ANMERKUNG Für *Rutschen* gelten besondere Anforderungen (siehe 4.5.3 Seitenbegrenzungen für Rutschen und 4.5.4 Einsitz-, Rutsch- und Auslauftteile von Rutschen).

Nach der Prüfung nach 6.4 (Dynamische Festigkeit von Brüstungen und Handläufen) darf kein Teil der *Brüstung* oder des Handlaufs derart *versagen*, dass das Spielzeug den betreffenden Anforderungen der EN 71-1 nicht entspricht.

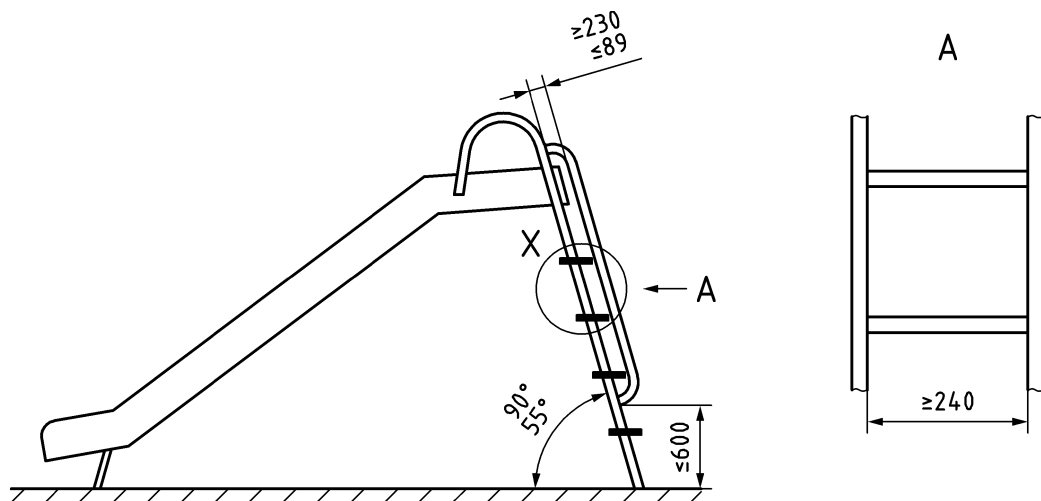
4.2.2 Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu Aktivitätsspielzeug (siehe A.6)

Die Anforderungen in 4.2.2 gelten nicht für *Aktivitätsspielzeug* mit einer *Plattformhöhe* von 600 mm oder weniger.

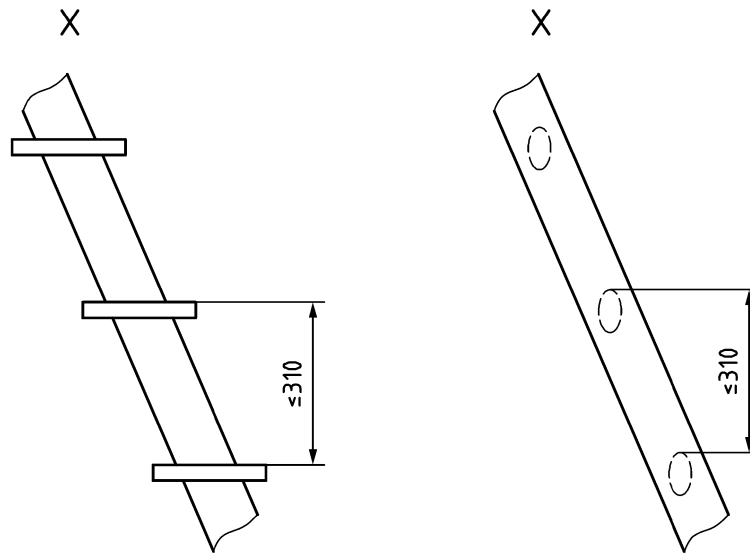
Leitern und ähnliche Zugangsvorrichtungen zu *Aktivitätsspielzeug* müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) alle Öffnungen müssen 4.3.1 (Fangstellen für Kopf und Hals) entsprechen;
- b) wird eine Leiter oder Treppe verwendet, muss die Trittbreite der Stufen oder Sprossen mindestens 240 mm betragen (siehe Bild 2 a) Maße von Leitern);
- c) bei Messung in senkrechter Richtung nach Bild 2 b) (Einzelheiten einer Stufenleiter) darf der Abstand zwischen der Oberseite der Stufen oder Sprossen 310 mm nicht überschreiten. Diese Anforderung gilt nicht für den senkrechten Abstand zwischen Boden und der Oberseite der ersten Stufe;
- d) die Oberfläche der Stufe darf nicht rutschig sein. Das kann durch Riffelung der Stufen oder durch Verwendung von nicht rutschigen Werkstoffarten erreicht werden;
- e) wenn Leitern mit Sprossen ausgestattet sind, darf der Durchmesser der Sprossen nicht weniger als 16 mm und nicht mehr als 45 mm betragen;
- f) bei geschlossenen Trittleitern muss die Stufentiefe mindestens 120 mm betragen;
- g) die Neigung der an einem Spielzeug befestigten Leitern muss zwischen 55° und 90° in Bezug auf die Waagerechte betragen;
- h) Leitern, bei denen irgendein Teil eine Höhe von 1 200 mm oder mehr über dem Boden erreicht, müssen ab einer Höhe von 600 mm über dem Boden bis zum oberen Ende der Plattform [siehe Bild 2 a)] mit *Handläufen* ausgestattet sein. Diese Anforderung gilt nicht für Leitern mit Sprossen.

Maße in Millimeter



a) Maße von Leitern



b) Einzelheiten einer Stufenleiter

Bild 2 — Leitern

4.3 Fangstellen (siehe A.7)

4.3.1 Fangstellen für Kopf und Hals

Aktivitätsspielzeug muss so ausgeführt sein, dass die Öffnungen keine Gefährdung durch Fangstellen für Kopf und Hals darstellen, weder in der Bewegung mit dem Kopf noch mit den Füßen voran.

Gefährliche Situationen, in denen diese Art von Fangstellen auftreten kann, umfassen Folgendes:

- vollständig umschlossene Öffnungen, durch die ein Benutzer mit dem Kopf oder mit den Füßen voran rutschen kann;
 - teilweise umschlossene oder V-förmige Öffnungen;
 - andere Öffnungen (z. B. scherende oder sich bewegende Öffnungen).
- a) Zugängliche, vollständig umschlossene Öffnungen, deren untere Kante sich mehr als 600 mm über dem Boden oder über einer anderen Oberfläche befindet, die aufgrund ihrer Größe ein Kind tragen kann, müssen nach 6.5.1 (Fangstellen für Kopf und Hals an zugänglichen vollständig umschlossenen Öffnungen) geprüft werden. Prüfsonde C (siehe Bild 17) oder E (siehe Bild 19) dürfen nicht durch die Öffnungen passen, außer Prüfsonde D für den großen Kopf (siehe Bild 18) passt ebenfalls durch.
 - b) Zugängliche, vollständig umschlossene Öffnungen, durch die bei Prüfung nach 6.5.1 (Fangstellen für Kopf und Hals an zugänglichen vollständig umschlossenen Öffnungen) Prüfsonde C (siehe Bild 17) hindurchpasst, dürfen keine abwärts unter einem Winkel von weniger als 60° zusammenlaufenden Teile haben, wenn sich die untere Kante 600 mm oder mehr über dem Boden befindet (V-förmige Öffnung).
 - c) Teilweise umschlossene und V-förmige Öffnungen, deren Eingang sich 600 mm oder mehr über dem Boden oder über einer anderen Oberfläche befindet, die aufgrund ihrer Größe ein Kind tragen kann, müssen so ausgeführt sein, dass entweder:
 - 1) die Öffnung nicht zugänglich ist, wie in Bild 22 (Verfahren zur Einführung des Teils „B“ der Prüfsonde F) festgelegt, wenn nach 6.5.2.3 a) (Fangstellen für Kopf und Hals an teilweise umschlossenen oder V-förmigen Öffnungen) geprüft wird; oder

- 2) die Öffnung mit Folgendem übereinstimmen muss, sofern die Öffnung bei einer Position von 600 mm oder mehr über dem Boden erreichbar ist, wenn nach 6.5.2.3 a) (Fangstellen für Kopf und Hals an teilweise umschlossenen oder V-förmigen Öffnungen) geprüft, abhängig von dem Winkelausrichtungsbereich der Öffnung (siehe Bild 20 Überprüfung aller Einfuhrwinkel zur Bestimmung des Bereichs):
- i) Bereich 1: (Mittellinie der Prüfsonde F (siehe Bild 21) $\pm 45^\circ$ aus der Senkrechten); wenn die Spitze der Prüfsonde F den Boden der Öffnung berührt, muss die Öffnungstiefe weniger als die Länge der Prüfsonde F zur Unterseite des Schulterbereichs betragen;
 - ii) Bereich 2: (Mittellinie der Prüfsonde F aus der Horizontalen bis $+ 45^\circ$); wenn die Spitze der Prüfsonde F den Boden der Öffnung berührt, muss die Öffnungstiefe weniger als Teil ,A' der Prüfsonde F betragen. Sofern die Öffnungstiefe größer als Teil ,A' der Prüfsonde F ist, müssen alle Teile der Öffnung, die über Teil ,A' sind, auch das Einbringen des Schulterbereichs von Prüfsonde F oder D (siehe Bild 18) zulassen;
 - iii) Bereich 3: Keine Anforderungen an die Prüfsonde.
- d) Nicht starre Teile (z. B. Seile) dürfen sich nicht überlappen, falls sie dabei Öffnungen bilden, die nicht den Anforderungen für vollständig umschlossene Öffnungen entsprechen.
- e) Die Öffnungen zwischen beweglichen Teilen von Hängebrücken und starren Seitenteilen dürfen unter den ungünstigsten Belastungsbedingungen nicht weniger als 230 mm Durchmesser betragen. Dabei muss sowohl der belastete als auch der unbelastete Zustand berücksichtigt werden.
- f) Schaukelvorrichtungen mit Aufhängeseilen, die von einem Querbalken hängen, dürfen keine Fangstellen für Kopf und Hals im Bereich des Einsitz- und des Rutschteils der Rutschen bilden. Bei anpassbaren Aufhängungen muss die ungünstigste Länge verwendet werden.

4.3.2 Fangstellen für Kleidung und Haare

- a) *Rutschen*, Rutschstangen und Dächer müssen so ausgeführt sein, dass keine gefährlichen Situationen entstehen, bei denen sich Kleidung oder Haare verfangen können. Derartige Situationen können entstehen durch:
- 1) Spalten oder V-förmige Öffnungen, in denen Teile der Kleidung hängen bleiben können, während oder unmittelbar bevor der Benutzer eine erzwungene Bewegung durchführt;
 - 2) hervorstehende Teile und
 - 3) Spindeln/drehende Teile.

Bei der Prüfung nach 6.6 (Knebelprüfung) dürfen keine Fangstellen für Knebel oder Kette auftreten.

Die in 6.6 beschriebene Knebelprüfung beschränkt sich auf den Freiraum, da die praktische Erfahrung gezeigt hat, dass sich natürliche Werkstoffe und Verbindungen zwischen unterschiedlichen Teilen mit der Zeit verändern können.

- b) *Rutschen* und Rutschstangen müssen so ausgeführt sein, dass sich der Knebel oder die Kette bei der Prüfung nach 6.6 (Knebelprüfung) nicht in Öffnungen verfängt, die im Freiraum liegen.
- c) Dächer müssen so ausgeführt sein, dass sie bei der Prüfung nach 6.6 (Knebelprüfung) keine Fangstelle für Knebel oder Kette darstellen.
- d) Spindeln und drehende Teile müssen Vorrichtungen aufweisen, durch die das Aufwickeln von Kleidung oder Haaren vermieden wird.

ANMERKUNG Die Vermeidung des Aufwickelns kann durch die Verwendung einer geeigneten Abdeckung oder Abschirmung erreicht werden.

4.3.3 Fangstellen für Füße

Die Anforderung in 4.3.3 gilt nicht für Netzbrücken oder Netze zum Klettern oder Laufen.

Oberflächen, die zum Stehen, Laufen oder Gehen vorgesehen sind, dürfen keine Spalten aufweisen, die zur *Fangstelle* für Fuß oder Bein werden können. Sie dürfen keine Spalten aufweisen, die größer als 30 mm sind, in einer Richtung gemessen (siehe Bild 3 Messung der Oberflächenspalte bei Ebenen zum Laufen und Gehen).

Maße in Millimeter

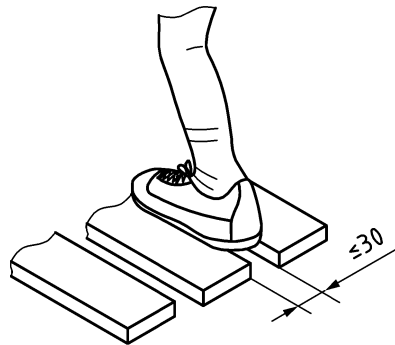


Bild 3 — Messung der Oberflächenspalte bei Ebenen zum Laufen und Gehen

4.3.4 Fangstellen für Finger

Die Anforderungen in 4.3.4 gelten nicht für wetterbedingte Trockenrisse in Massivholz.

Aktivitätsspielzeug muss so ausgeführt sein, dass gefährliche Situationen, in denen *Fangstellen* auftreten können, nicht entstehen.

In kreisförmige Löcher in harten Werkstoffen in einer Höhe von mehr als 1 000 mm von der stützenden Oberfläche, die für ein Kind bei der Benutzung des Spielzeugs erreichbar sind und bei welchen ein Risiko des Einklemmens von Fingern in Kombination mit einem Absturzrisiko besteht, darf ein Rundstab von 7 mm Durchmesser nicht 10 mm oder tiefer eingeführt werden können, sofern nicht auch ein Rundstab von 12 mm Durchmesser eingeführt werden kann.

In Löcher, Schlitze und Spalten in harten Werkstoffen, die für das Kind bei der Benutzung des Spielzeugs erreichbar sind, wenn sein Körper eine *erzwungene Bewegung* ausführt, darf ein Rundstab von 7 mm Durchmesser nicht 10 mm oder tiefer eingeführt werden können, sofern nicht auch ein 12-mm-Rundstab eingeführt werden kann.

Wenn ein *Aktivitätsspielzeug* für Kinder im Alter unter 36 Monaten vorgesehen ist, wird ein Rundstab mit 5 mm Durchmesser statt 7 mm Durchmesser verwendet. Besondere Anforderungen an Ketten sind in 4.6.7 (Aufhängungsverbindungen und Schaukelvorrichtungen) angegeben.

4.4 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit Ausnahme von Rutschen, Schaukeln und Aktivitätsspielzeug mit Querbalken und Wippen

4.4.1 Allgemeines

ANMERKUNG Die Anforderungen an die Standfestigkeit von *Rutschen* sind in 4.5.2, von *Schaukeln* und anderem *Aktivitätsspielzeug* mit *Querbalken* in 4.6.1 und von Wippen in 4.7.1 angegeben.

Aktivitätsspielzeug, das mit *Verankerungen* geliefert wird, die entsprechend den Anleitungen des Herstellers dauerhaft befestigt werden sollen (z. B. in Beton), muss keinen Standfestigkeitsprüfungen unterzogen werden.

Aktivitätsspielzeug, das mit *abnehmbaren Bodenverankerungen* geliefert wird, muss mit Verankerungen, die an der Standfläche gemäß den Anleitungen des Herstellers befestigt sind, geprüft werden.

Aktivitätsspielzeug, das ohne *Verankerungen* geliefert wird, muss Standfestigkeitsprüfungen unterzogen werden.

4.4.2 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von 600 mm oder weniger

Aktivitätsspielzeug mit einer *freien Fallhöhe* von 600 mm oder weniger darf bei der Prüfung nach 6.2.1 (Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von 600 mm oder weniger) nicht kippen.

4.4.3 Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von mehr als 600 mm

Aktivitätsspielzeug mit einer *freien Fallhöhe* von mehr als 600 mm darf bei der Prüfung nach 6.2.2 (Standfestigkeit von Aktivitätsspielzeug mit einer freien Fallhöhe von mehr als 600 mm) nicht kippen.

4.5 Rutschen (siehe A.8)

4.5.1 Allgemeines

Die Anforderungen in 4.5 gelten nicht für geneigte Ebenen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die freie Fallhöhe beträgt weniger als 600 mm und die gesamte Neigung des Bereichs beträgt weniger als 30° aus der Horizontalen; oder
- die freie Fallhöhe beträgt weniger als 400 mm.

4.5.2 Standfestigkeit von Rutschen

Rutschen, die mit *Verankerungen* geliefert werden, die nach den Anleitungen des Herstellers dauerhaft befestigt werden sollen (z. B. in Beton), müssen keinen Standfestigkeitsprüfungen unterzogen werden.

Rutschen, die mit *abnehmbaren Bodenverankerungen* geliefert werden, müssen mit *Verankerungen*, die an der Standfläche nach den Anleitungen des Herstellers befestigt sind, geprüft werden.

Rutschen, die ohne *Verankerungen* geliefert werden, müssen Standfestigkeitsprüfungen unterzogen werden.

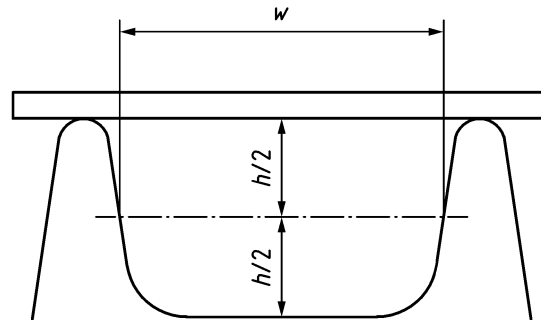
Rutschen (ausgenommen *Anbaurutschen*) dürfen bei der Prüfung nach 6.2.3 (Standfestigkeit von Rutschen) nicht kippen.

ANMERKUNG Anbaurutschen werden nach den relevanten Unterabschnitten zusammen mit dem Aktivitätsspielzeug geprüft.

4.5.3 Seitenbegrenzungen für Rutschen (siehe A.9)

Seitenbegrenzungen für *Rutschen* müssen die folgenden Anforderungen erfüllen (siehe Bild 4 Höhe von Seitenbegrenzungen):

- a) bei *Rutschen* mit einer Höhe des Einsitzteils von mehr als 1 000 mm über dem Boden muss die Höhe (h) der Seitenbegrenzungen 100 mm oder mehr betragen;
- b) bei *Rutschen* mit einer Höhe des Einsitzteils von 1 000 mm oder weniger über dem Boden muss die Höhe (h) der Seitenbegrenzungen 50 mm oder mehr betragen.
- c) Im Auslaufteil von *Rutschen* sind keine Seitenbegrenzungen erforderlich. Wenn der Auslaufteil mit Seitenbegrenzungen versehen ist, muss das abschließende Ende des Auslaufteils einen Radius von mindestens 10 mm (Bild 5) aufweisen.



Legende

- h Höhe von Seitenbegrenzungen
 w Breite der *Rutsche*

Bild 4 — Höhe von Seitenbegrenzungen

4.5.4 Einsitz-, Rutsch- und Auslaufteile von Rutschen

Rutschen müssen zumindest aus einem Einsitzteil, einem Rutschteil und einem Auslaufteil bestehen. Bei Anbaurutschen darf eine Plattform als Einsitzteil angesehen werden.

Einsitz-, Rutsch- und Auslaufteile von *Rutschen* müssen folgende Anforderungen erfüllen (siehe Bild 4 Höhe von Seitenbegrenzungen, Bild 5 Anforderungen an Rutschen und Bild 6 Schematische Darstellung einer Rutsche):

- a) der Einsitzteil von *Rutschen* mit einer Höhe des Einsitzteils von weniger als 1 000 mm, gemessen vom Boden, muss mindestens dieselbe Breite wie der Rutschteil, eine Mindestlänge von 150 mm und eine Neigung zwischen 0° und 10° gegenüber der Waagerechten haben. Die Breite wird wie in Bild 4 (Höhe von Seitenbegrenzungen) gezeigt gemessen;
- b) der Einsitzteil von *Rutschen* mit einer Höhe des Einsitzteils von 1 000 mm oder mehr, gemessen vom Boden, muss mindestens dieselbe Breite wie der Rutschteil, eine Mindestlänge von 250 mm und eine Neigung zwischen 0° und 10° gegenüber der Waagerechten haben. Die Breite wird wie in Bild 4 (Höhe von Seitenbegrenzungen) gezeigt gemessen;
- c) der Einsitzteil von *Rutschen* (ausgenommen *Anbaurutschen*) muss mit *Handläufen* ausgestattet sein, um dem Kind zu helfen, von der Treppe/Leiter in die Sitzstellung zu kommen:
 - 1) bei *Rutschen* mit einer Einsitzteilhöhe weniger als 600 mm muss der *Handlauf* 100 mm oder höher sein;
 - 2) bei *Rutschen* mit einer Einsitzteilhöhe von 600 mm oder mehr, aber weniger als 1 000 mm muss der *Handlauf* 150 mm oder höher sein;
 - 3) bei *Rutschen* mit einer Einsitzteilhöhe von 1 000 mm oder mehr, aber weniger als 1 800 mm muss der *Handlauf* 350 mm oder höher sein;
 - 4) bei *Rutschen* mit einer Einsitzteilhöhe von 1 800 mm oder mehr muss der *Handlauf* 500 mm oder höher sein;
- d) der Auslaufteil der *Rutsche* muss 150 mm oder länger sein. Die Neigung des Auslaufteils muss zwischen 0° und 10° gegenüber der Waagerechten betragen und die Höhe des Auslaufendes muss 300 mm oder weniger über dem Boden liegen;
- e) das abschließende Ende des Auslaufteils muss einen Radius von mindestens 25 mm aufweisen. Diese Anforderung gilt nicht für *Rutschen*, bei denen der Auslaufteil 50 mm oder weniger über dem Boden endet;